

Beglaubigte Abschrift

V StVK 95/16



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(G) Fax: 0201 7988 277
E: 23.01.17

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des John Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Blumenberg als Einzelrichterin

am 19.01.2017

beschlossen:

Der Bescheid des Antragsgegners vom 12.05.2016 wird aufgehoben.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, unter Beachtung der
Rechtsauffassung des Gerichts, den Antrag des Antragstellers vom
06.05.2016 auf kostenlose Zurverfügungstellung eines Ventilators
erneut zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt. Der Weitergehende Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Aufhebung eines Bescheides des Antragstellers vom 12.05.2016 und die Neubescheidung.

Er hält sich täglich 23 Stunden lang in seinem Haftraum auf. Dort geht er derzeit auch einem Fernstudium der Rechtswissenschaft nach.

Am 06.05.2016 beantragte er bei dem Antragsgegner, ihm bei Überschreiten der 30° C-Grenze einen Ventilator zur Verfügung zu stellen, damit – so wörtlich – „tropische Verhältnisse“ in seinem Haftraum nicht eintreten könnten.

Am 12.05.2016 lehnte der Antragsgegner diesen Antrag mündlich gegenüber dem Antragsteller ab und verwies ihn darauf, dass er sich einen Ventilator für ca. 25,00 € zuzüglich Versiegelungskosten kaufen könne.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass in den Sommermonaten wieder mit starker Hitze zu rechnen sei. Bereits im Jahr 2015 seien Hitzerekorde aufgestellt worden. In solchen Zeiten seien die Temperaturen in den Hafträumen und im gesamten JVA-Gebäude als tropisch zu bezeichnen. Er meint, die Unterbringungssituation sei insoweit als menschenunwürdig zu bezeichnen. Außerdem sei es möglich, dass durch die zu erwartenden hohen Temperaturen in seinem Haftraum seine Studien

beeinträchtigt werden könnten. Die JVA könne ihn nicht auf den Kauf eines Ventilators mit seinen eigenen Mitteln verweisen, da es deren eigene Aufgabe sei, menschenwürdige Haftbedingungen zu gewährleisten.

Der Antragsteller beantragt,

den ablehnenden Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts;

hilfsweise:

den Antragsgegner zu verpflichten, im Rahmen des technisch, organisatorisch und unter Sicherheitsbelangen Zumutbaren Abhilfe zu schaffen in den Fällen, dass die Haftraumtemperaturen unverhältnismäßig hoch (ab 30° C) sind.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt im Wesentlichen vor, der Antragsteller habe keinen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Ventilators, zumal er bei der Fachfirma Schwantes zwei Modelle zum Preis von 14,95 € bzw. 24,95 € käuflich erwerben könne. Außerdem senke ein Ventilator die Raumtemperatur nicht, sondern helfe lediglich dabei, die Temperaturen erträglicher zu gestalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist bereits im Hauptantrag begründet.

Die Ablehnungsentscheidung des Antragsgegners vom 12.05.2016 war mangels hinreichender Begründung rechtswidrig und verletzte den Antragsteller bereits aus diesem Grund in seinen Rechten.

Der Antragsteller hat einen Verpflichtungsantrag in Form des Bescheidungsantrags gestellt. Dem war zu entsprechen; der Antragsgegner war zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (§§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

Der Antragsteller als Gefangener hat einen Anspruch auf menschenwürdige Unterbringung (Art. 1 Abs. 1 GG). Hierzu gehört auch, dass die JVA den Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens ihrer Gefangenen zu gewährleisten hat (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Einfachgesetzlich ist diese verfassungsrechtliche Vorgabe in § 43 StVollzG NRW festgeschrieben.

Ist der nach diesen Vorgaben gebotene Mindeststandard nicht gegeben, können Gefangene von der JVA geeignete Maßnahmen verlangen, die eine menschenwürdige Unterbringung sicherstellen und dem Gesundheitsschutz Rechnung tragen (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.07.2015, 4 Ws 38/15 m. w. N.).

Insoweit ergibt sich, dass bei Vorliegen einer menschenunwürdigen Unterbringungssituation die Auswahl einer geeigneten Maßnahme zu deren Behebung bzw. zur Wiederherstellung eines menschenwürdigen Standards in das Ermessen der JVA gestellt ist.

Auf Grundlage des beiderseitigen Vortrags ist nicht eindeutig beurteilbar, ob der Antragsgegner hinsichtlich der im Haftraum des Antragstellers herrschenden Temperaturen im Sommer Maßnahmen ergreifen muss, um eine menschenwürdige Unterbringungssituation wiederherzustellen.

Nach der Rechtsprechung des OLG Stuttgart (a.a.O.), der sich das erkennende Gericht anschließt, ist die JVA allerdings dann, wenn die Raumtemperatur in der Zelle nicht nur an einzelnen Tagen für mehrere Stunden 30° C überschreitet, obwohl der Gefangene alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Absenkung der Raumtemperatur ausnutzt, verpflichtet, im Rahmen des technisch, organisatorisch und unter Sicherheitsbelangen Zumutbaren Abhilfe zu schaffen. Dies kann nach der zitierten Rechtsprechung beispielsweise dadurch geschehen, dass an Tagen, an denen eine Raumtemperatur von mehr als 30° C zu erwarten ist, Ventilatoren kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Das Gericht schließt sich auch insoweit dem OLG Stuttgart an, als in dem Fall, dass nur durch den Einsatz eines Ventilators sichergestellt werden kann, dass ein dem grundrechtlich geschützten Mindeststandard entsprechendes Raumklima erreicht wird, der Gefangene von der JVA nicht auf die Möglichkeit eines entgeltlichen Erwerbs eines solchen Geräts verwiesen werden darf (a.a.O.).

Auf Grundlage des hiesigen Sach- und Streitstandes durfte der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers vom 06.05.2016 mit der gegebenen Begründung nicht ablehnen. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragstellers hat der Antragsgegner den Antrag schlicht mit der Begründung abgelehnt, eine unentgeltliche Überlassung eines Ventilators komme nicht in Betracht und der Antragsteller sei auf den Kauf eines solchen Geräts zu verweisen.

Der Antragsgegner hat in seiner Stellungnahme vorgetragen, der Antragsteller habe keinen Rechtsanspruch auf einen kostenlosen Ventilator, zumal er einen solchen bei einer Fachfirma zum Preis von 14,95 € bzw. 24,95 € kaufen könne. Außerdem senke ein Ventilator die Temperatur nicht, sondern helfe lediglich dabei, diese erträglicher zu gestalten.

Auch insoweit ergibt sich, dass der Antragsgegner keinerlei Feststellungen dazu getroffen hat, ob und gegebenenfalls wann im Haftraum des Antragstellers tatsächlich, wie dieser - offenbar in Anlehnung an die zitierte Entscheidung des OLG Stuttgart - vorgetragen hatte, „tropische Verhältnisse“ herrschten, was dies gegebenenfalls konkret bedeutet und ob insoweit die vom Antragsteller begehrte Maßnahme der kostenlosen Zurverfügungstellung eines Ventilators oder auch eine andere geeignete Maßnahme zur Abhilfe und Wiederherstellung eines menschenwürdigen Unterbringungszustandes erforderlich war.

Vielmehr hat er sein Ermessen nicht ausgeübt, sondern pauschal darauf verwiesen, dass allenfalls ein entgeltlicher Erwerb eines Ventilators durch den Antragsteller in Betracht komme und sich auf die insoweit sachfremde Erwägung gestützt, ein Ventilator könne die Temperatur ohnehin nicht senken, sondern allenfalls erträglicher erscheinen lassen. Gerade der Aspekt einer zumindest erträglicher erscheinenden Haftraumtemperatur dürfte jedoch gerade im Interesse des Antragstellers liegen.

Dieser hat – wiederum unwidersprochen – vorgetragen, dass bereits im Sommer 2015 die hohen Außentemperaturen dazu geführt hätten, dass in den Hafträumen und im JVA-Gebäude „tropische Verhältnisse“ geherrscht hätten.

Danach hätte sich der Antragsgegner aber mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob – auch aufgrund etwaiger in der Vergangenheit während Hitzeperioden gewonnener Erfahrungen – im Haftraum des Antragstellers an mehreren Tagen über mehrere Stunden Temperaturen von mehr als 30° C zu erwarten waren (so auch OLG Stuttgart a.a.O.). Eine derartige Auseinandersetzung hat der Antragsgegner hingegen weder vorgetragen, noch ist sie sonst ersichtlich erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO.

Da die Hauptsache Erfolg hat und auch die sonstigen Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen (§§ 114 ff. ZPO), war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Es war ihm hingegen kein Rechtsanwalt beizuordnen.

Die Zuziehung eines Anwalts ist im Vollzugsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im vorliegenden Verfahren darüber hinaus nicht erforderlich. Weder erfordert die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Zuziehung eines Rechtsanwalts, noch erscheint der Antragsteller unfähig, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Blumenberg

Beglaubigt

Kriegeskörte

Justizhauptsekretärin

